

2441 000

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 210/72

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-West-
falen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Vera H [REDACTED],

[REDACTED], C [REDACTED] Road, N [REDACTED], M [REDACTED], England,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der 15. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Stutenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thoma

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. März 1972 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Das Oberlandesgericht verurteilte das beklagte Land zur Zahlung von 9.035 DM rückständiger Gesundheitsschadensrente und 582 DM Monatsrente statt bisher 327 DM. Mit Schreiben vom 5. Mai 1972 bat die Klägerin um Auszahlung der zuerkannten Leistungen, da sie in beschränkten Verhältnissen sei und sich schon wieder einer Hospitalbehandlung unterziehen müsse. Die Landesrentenbehörde teilte am 31. Mai 1972 mit, bei Prüfung des Urteils sei ein Rechenfehler bzw. eine offenbare Unrichtigkeit entdeckt worden, woraus sich zu Ungunsten des beklagten Landes ein Unterschied von 615 DM ergebe. Wörtlich heißt es:

- 2 -

"Ich bin gehalten, einen Berichtigungsantrag gemäß § 319 ZPO zu stellen, möchte aber zur Beschleunigung des Verfahrens mit Ihrer Mandantin nach Möglichkeit zu einer außergerichtlichen Einigung kommen.

Ich bitte daher, das Einverständnis Ihrer Mandantin herbeizuführen, daß der Fehler bei Ausführung des Urteils berichtigt wird und daß Ihre Mandantin auf eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil insoweit verzichtet.

Für eine baldmögliche Rückantwort wäre ich Ihnen dankbar, damit das Urteil baldmöglichst ausgeführt werden kann."

Die Klägerin erklärte mit Schreiben vom 12. Juni 1972 ihr Einverständnis zur Berichtigung des Lenkers "bei Ausführung des Urteils" und verzichtete in Höhe von 615 DM auf die Zwangsvollstreckung.

Statt das Urteil auszuführen, legte das beklagte Land am 10. Juli 1972 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein.

Die Klägerin macht geltend, das Urteil sei rechtskräftig. Die Parteien hätten sich in der Weise verglichen, daß nach Verzicht auf 615 DM Urteilsforderung das Urteil baldmöglichst ausgeführt werde. Es liege ein Rechtsmittelverzicht vor; der Zulassungsbeschwerde stehe die Arglisteinrede entgegen.

Das beklagte Land hat sich hierzu nicht erklärt.

Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Parteien den Verzicht auf Rechtsmittel gegen das Berufungsurteil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



vereinbart haben, und die Klägerin sich auf diesen Verzicht berufen hat.

Auf ein Rechtsmittel kann auch gegenüber dem Gegner verzichtet werden (BGHZ 4, 314, 320; RzW 1973, 22 Nr. 18). Der Verzicht bedarf keiner bestimmten Form, braucht auch nicht ausdrücklich erklärt zu sein. Es genügt, eine unzweideutige Erklärung des Inhalts, sich mit der ergangenen Entscheidung zufrieden zu geben und ein Rechtsmittel nicht mehr durchführen zu wollen.

Das Schreiben der Landesrentenbehörde an den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 21. Mai 1972 hat diesen Inhalt. Aus ihm ergibt sich eindeutig, daß die Entschädigungsbehörde das Berufungsurteil geprüft hat und willens ist, es auszuführen, sobald die Klägerin ihr Einverständnis mit der Berichtigung des Fehlers bei der Ausführung erklärt und in Höhe von 615 DM auf die Zwangsvollstreckung verzichtet. Die Erklärung konnte die Klägerin nur so auffassen, daß die Behörde bei Verzicht auf die Zwangsvollstreckung in Höhe von 615 DM das Berufungsurteil nicht mehr anfechten werde. Die Klägerin hat dieses Angebot angenommen und die gewünschte Erklärung abgegeben. Der damit vereinbarte Rechtsmittel-

verzicht begründet eine prozessuale Einrede gegen die gleichwohl eingelegte Beschwerde (BGH RZW 1964, 405 Nr. 94). Die Klägerin hat sie geltend gemacht.

Mai

Henkel